

## 1. GRUNDSÄTZLICHES

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen – kostenpflichtig oder gratis – welche die Luftseilbahn Dallenwil-Wirzweli AG (LDW AG) erbringt. Eine schriftliche Ausgabe dieser AGB kann bei der LDW AG bezogen werden.

## 2. VERTRAGSABSCHLUSS

Der Vertrag mit der LDW AG kommt mit der vorbehaltslosen Annahme d.h. mit dem Kauf oder der Bestätigung der schriftlichen, mündlichen oder elektronischen (online) Anmeldung/Buchung einer oder mehrerer gesellschaftseigenen Dienstleistungen zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag inklusive dieser AGB wirksam.

## 3. LEISTUNGEN

Die LDW AG verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen sorgfältig zu erfüllen. Als Grundlage gelten die Leistungsbeschreibungen in den gültigen Prospekten beziehungsweise den elektronischen Medien sowie weiteren schriftlichen Angeboten, in der Ausschreibung im Internet, in der getroffenen Vereinbarung oder in der Bestätigung. Spezialtarife, Sonderwünsche oder Nebenabreden sind nur Vertragsbestandteil, wenn diese rechtsverbindlich schriftlich bestätigt worden sind. Alles andere, nicht von den LDW AG produzierte Informationsmaterial und/oder auch Auskünfte von Dritten sind nicht Gegenstand dieser AGB und deshalb unverbindlich.

## 4. PREISE / TICKETBESTIMMUNGEN

Sämtliche Billette und Abonnemente sind persönlich und nicht übertragbar. Die Preise sind dem jeweiligen Angebot oder den gültigen Preislisten der LDW AG zu entnehmen. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen zwischen Kunden und der LDW AG. Preisänderungen werden rechtzeitig veröffentlicht und sind jederzeit auf einen beliebigen Termin möglich. Preisangaben verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung geht zu Lasten des Kunden. Die Preisangaben in den Prospekten erfolgen in Schweizer Franken (CHF). Preisangaben in Fremdwährung sind Richtwerte. Das Rückgeld erfolgt grundsätzlich in CHF. Der Kunde hat sich auf Verlangen des Kassen-, Bahn- und Kontrollpersonals mit einem amtlich gültigen Ausweis (ID, Pass, Führerschein) auszuweisen. Alle Tickets sind persönlich und nicht übertragbar.

### 4.1. AUSWEISPFlicht

Die Fahrgäste haben sich auf Verlangen des Kassen-, Bahn- und Kontrollpersonals mit einem gültigen amtlichen Ausweis (ID, Pass, Führerausweis) auszuweisen. KeyCard, SwissPass, Bar- oder QR-Code und die Kaufbestätigung des Online Tickets müssen zusätzlich vorgelegt werden.

### 4.2 GÜLTIGKEIT

Die Tickets sind gültig während des regulären Fahrplans, für den aufgedruckten Gültigkeitsbereich und die entsprechende(n) Anlage(n). Für ausserfahrplanmässige Dienstleistungen gelten Spezialpreise.

### 4.3 LEISTUNG

Die Leistungen der LDW AG ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Tarifprospekt beziehungsweise den elektronischen Medien sowie weiteren schriftlichen Angeboten. Spezialtarife, Sonderwünsche oder Nebenabreden sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie in schriftlicher Form vorliegen.

## 5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Preisangabe erfolgt stets in Schweizer Franken (CHF). Die Euro-Umrechnung erfolgt zum internen Umrechnungskurs der LDW. Dieser wird laufend der Marktsituation angepasst. Wechselgeld wird grundsätzlich in CHF ausbezahlt. Die Zahlung erfolgt unmittelbar bei Vertragsabschluss. Dienstleistungs- und Ticketbezüge auf Kredit

beziehungsweise auf Rechnung sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Ausnahmeregelung diesbezüglich ist im Voraus zu vereinbaren und nur dann gültig, wenn sie von der LDW AG schriftlich bestätigt worden ist.

Bei Bezahlung auf Rechnung verpflichtet sich der Kunde, den in Rechnung gestellte Betrag bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Einwände gegen die Rechnung sind schriftlich und begründet, innerhalb von 10 Tagen zu erheben. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innert der vermerkten Zahlungsfrist nach, so gerät er mit Ablauf dieser Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen in der Höhe von 5 % zu bezahlen. Bleibt die Zahlung auch nach einer zweiten Mahnung aus, ist die LDW AG berechtigt, sämtliche Dienstleistungen an den Kunden ohne weitere Mitteilung einzustellen. Die LDW AG ist berechtigt, im Verzugsfalle die Kosten für Mahnungen, Adressermittlungen und Bonitätsprüfungen einschliesslich der Gebühren eines Rechtsanwalts zu erheben. Bei Insolvenz, Nachlassstundung, Konkurs etc. ist die LDW AG berechtigt, alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Schaden zu minimieren und die Guthaben einzutreiben. Die LDW AG behält sich vor, für Leistungen ganz oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen. Bei Reservationen mit ausländischer Rechnungsadresse kann eine Anzahlung von 100% der reservierten Leistungen beansprucht werden. Gerät der Kunde mit der Entrichtung der Anzahlung in Verzug, ist die LDW AG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

## 6. RÜCKTRITT DURCH DIE LDW AG

Die LDW AG ist jederzeit berechtigt aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Wichtige Gründe sind Wetterverhältnisse, welche aus Sicherheitsgründen den Betrieb der Luftseilbahn sowie der Sport- und Freizeitanlagen nicht ermöglichen, behördliche Auflagen und Verbote, Sicherheitsaspekte und Fälle höherer Gewalt sowie andere, von der LDW AG nicht zu vertretende oder beeinflussbare Umstände. Dem Kunden entstehen daraus keinerlei Ansprüche gegenüber der LDW AG. Die LDW AG ist in diesen Fällen bei der Organisation geeigneter Ersatzkapazitäten behilflich jedoch nicht verpflichtet. Die LDW AG kann ferner unter folgenden Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten:

- Es besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung oder deren Teilnehmer den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Unternehmung oder seiner Gäste gefährden.
- Sind die Witterungsbedingungen zur Ausübung des Sports ungeeignet, insbesondere bei Lawinengefahr, können Personen vom Transport ausgeschlossen werden.
- Weiter können Personen vom Transport zur Ausübung eines Sports ausgeschlossen werden, wenn sie unmittelbar vor dem beabsichtigten Transport Dritte gefährden und Grund zur Annahme besteht, dass sie weiterhin Dritte gefährden werden. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen kann das Billett oder Abonnement entzogen werden. Eine Gefährdung Dritter liegt namentlich vor, wenn die betreffende Person: sich rücksichtslos verhalten hat; einen lawinengefährdeten Hang befahren hat; Weisungs- und Verbotstafeln, die der Sicherheit dienen, missachtet hat; sich den Sicherheitsanordnungen des Aufsichts- und des Rettungsdienstes widersetzt hat.
- Die LDW AG stellt fest, dass Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen oder eines anderen als des mitgeteilten Zwecks gebucht wurden.
- Dritte, die auf Veranlassung des Veranstalters durch die LDW AG in die Organisation der Veranstaltung einbezogen wurden, sind an der Leistungserbringung vollständig oder teilweise gehindert.

Die LDW AG erklärt den Rücktritt, sobald sie von den hierzu berechtigenden Gründen Kenntnis erlangt und informiert den Veranstalter unverzüglich. Schadensersatzansprüche gegen die LDW AG kann der Veranstalter in allen genannten Fällen nicht geltend machen.

## 7. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

Die LDW AG verpflichtet sich gegenüber dem Kunden zur sorgfältigen Erbringung der Leistungen gemäss Vertrag, diesen AGB und möglichen anderen Vertragsbestimmungen. Die LDW AG haftet nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung.

Der Verschuldungsnachweis obliegt dem Kunden. Jede weitere Haftung (leichte/mittlere Fahrlässigkeit, Kausalhaftung) wird wegbedungen. Bei Unfällen, Körperverletzung, Tod, für die die LDW AG haftbar ist, haftet sie im gesetzlichen Rahmen für den entstandenen Schaden. Die LDW AG haftet nicht für Umstände, welche auf unvorhersehbare Ereignisse oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Die LDW AG haftet nicht für Diebstahl, Verlust, etc. von Sach- und Vermögenswerten beziehungsweise Vermögens- und Sachschäden, die sie nicht zu verantworten hat.

## 8. MISSBRAUCH/FÄLSCHUNG

Missbräuchlich verwendete oder gefälschte Billette und Abonnemente werden eingezogen. Im Gebrauch stehende, nicht zum Gebrauch taugliche Billette und Abonnemente können unter Anwendung derselben Bestimmung entzogen werden. Der Verwender hat der LDW AG eine Umtriebs Entschädigung von CHF 100.00 zu bezahlen. Die Einleitung zivil- oder strafrechtlicher Massnahmen bleibt vorbehalten.

## 9. UMTAUSCH/RÜCKERSTATTUNG

Bei Unfall oder Krankheit des Karteninhabers muss das Abonnement (Saison- oder Jahreskarte) mit Arzzeugnis so rasch als möglich, spätestens aber 14 Tage nach Eintritt des Unfalls/Krankheit, bei einer Ausgabestelle hinterlegt werden (Hinterlegung ist auch durch Drittpersonen möglich). Sofern das Abonnement nicht mehr benutzt werden kann, wird gegen Abgabe des Arzzeugnisses, das von einem praktizierenden Arzt beziehungsweise von einem Spital ausgestellt sein muss, der nicht genutzte Betrag zurückerstattet. Kein Rückerstattungsanspruch besteht auf Einzelfahrten, Tageskarten, Promotions- und Spezialtickets. Die Rückerstattung berechnet sich aufgrund der bis zum Tag der Rückgabe effektiv bezogenen Leistungen. Die effektive Benützung wird zum normalen Tagestarif berechnet. Die Differenz aus der so errechneten Fahrleistung und dem bezahlten Abonnementstarif ergibt den Rückerstattungsbetrag. Die LDW erhebt zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 pro Rückerstattungsfall. Bei Bezug der Rückerstattung erlischt die Gültigkeit des Abonnements automatisch. Ein Unterbruch infolge Unfall/Krankheit ist nicht möglich.

### 9.1 TICKETVERLUST

Verloren gegangene oder defekte Tickets können nur an der Talstation der Luftseilbahn Dallenwil-Wirzweli gegen Vorweisen der Kaufquittung ausgetauscht/ersetzt werden. Im Regelfall werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben. Bei mehrfacher Ausstellung von Ersatzkarten kann zusätzlich eine Gebühr pro Ticket von CHF 10.00 erhoben werden.

### 9.2 TICKETMISSBRAUCH

Das Kassen-, Bahn- oder beauftragtes Kontrollpersonal ist jederzeit berechtigt, Fahrausweiskontrollen durchzuführen. Der Kunde hat sich mit einem amtlich gültigen Ausweis (ID, Pass, Führerschein) auszuweisen. Jede missbräuchliche Benützung von Fahrausweisen, insbesondere die Übertragung von Bergbahntickets oder Änderung der darin enthaltenen Angaben, hat den sofortigen Entzug ohne Entschädigung zur Folge. Nebst der tarifmässigen

Taxe des unberechtigt auf sich getragenen oder ungültigen Fahrausweises wird, gestützt auf Art. 16 des Eidgenössischen Transportgesetzes vom 4. Oktober 1985, ein Zuschlag von CHF 100.00 erhoben. Zudem muss ein gültiges Ticket erworben werden. Die LDW behält sich überdies eine polizeiliche Verzeigung beziehungsweise strafrechtliche Verfolgung vor. Der Fahrausweissinhaber ist dafür verantwortlich, dass mit seinem Ticket kein Missbrauch Dritter ermöglicht wird.

### 9.3 FEHLVERHALTEN TICKETKÄUFER

Bei rücksichtslosem Verhalten, Verstoß gegen die vorliegenden Bestimmungen oder Missachtung der Anordnung des Bahn-, Kassen oder Kontrollpersonals, insbesondere bei Missachtung von Signalen, Weisungen und Absperrungen, kann das Personal der LDW AG dem Ticketinhaber den Fahrausweis entziehen. Ausserhalb der offiziellen Betriebszeiten ist das Begehen der Sportanlagen ausdrücklich verboten. Liegt eine konkrete Gefährdung anderer Menschen vor und ist der Tatbestand der Störung des öffentlichen Verkehrs nach Art. 237 StGB erfüllt und die LDW AG ist berechtigt, den fehlbaren Kunden polizeilich zu verzeigen. Wer Anlagen und Einrichtungen der LDW AG beschädigt oder verunreinigt, hat die Instandstellungs- und Reinigungskosten zu bezahlen. Im Falle vorsätzlicher Beschädigung/Verunreinigung bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.

### 9.4 MIETGEGENSTÄNDE

Die Miete von Sportartikeln und anderen Gerätschaften wird mittels individualisierten Mietverträgen und den darin enthaltenen Bestimmungen geregelt. Die AGBS ist dabei immer integrierender Bestandteil solcher mit der LDW AG abgeschlossener Mietverträge.

### 10. RETTUNGSEINSÄTZE

Erleidet ein Ticketkäufer einen Unfall bei der Benützung der Sport- und Freizeitanlagen LDW AG, kann er den Rettungsdienst der LDW AG in Anspruch nehmen. Diese Inanspruchnahme wird mit einer Grundpauschale, zuzüglich Personalleistungen und Materialaufwand von bis zu CHF 200.00 verrechnet. Andere Kosten Dritter (z.B. REGA, Arztbesuche etc.) sind direkt durch den Kunden zu vergüten. Es ist Sache des Kunden, allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen. Ein Unfall, für welchen Haftungsansprüche an die LDW AG gestellt wird, ist unverzüglich an der betreffenden Station, Informationsschalter oder Kasse der Bahnen zu melden, um genaue Angaben zum Hergang der Vorkommnisse zu machen.

### 11. VARIANTENFAHREN / WILD- & WALDSCHUTZZONEN

Für Varianten-, Ski- und Snowboardfahrer sowie Schneeschuhläufer bestehen abseits der markierten und kontrollierten Pisten/Trails erhöhte Gefahren. Wer Spuren in gefährlichen Hängen hinlegt, verleitet andere, unerfahrene Fahrer/Läufer zum Nachahmen, was bei geänderten Witterungs- und Schneeverhältnissen zu Lawinen führen kann. Die Erlebniswanderwege der LDW AG sind im freien Gelände angelegt. Bäume und Sträucher sollen nicht beschädigt und das Wild nicht beunruhigt oder aus seinen Einständen vertrieben werden. Der Kunde wird ausdrücklich aufgefordert, die Hinweistafeln der LDW AG zu beachten.

### 12. OFFERTEN

Die Annahmefrist für Offerten der LDW AG beträgt 14 Tage, sofern keine abweichende Frist vereinbart wurde. Danach ist die LDW AG nicht mehr an die Offerte gebunden. Die LDW AG behaltet sich vor, aus wichtigem Grund von einer Offerte vor Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten.

### 13. ÄNDERUNGEN DER TEILNEHMERZAHL

Bei Buchungen ab 10 Personen ist die provisorische Teilnehmerzahl (+/-20%) bis spätestens zwei Wochen vor Reservierungstermin mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet die endgültige und verbindliche Teilnehmerzahl möglichst

frühzeitig, spätestens aber 48 Stunden vor dem Anlass der LDW AG mitzuteilen. Abweichungen der Teilnehmerzahl nach unten (gegenüber der endgültig gemeldeten Anzahl), können mit maximal 5 % berücksichtigt werden. Darüberhinausgehende Abweichungen nach unten gehen zu Lasten des Kunden. Nehmen mehr Teilnehmer als mitgeteilt an einer Veranstaltung teil, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet. Die LDW AG garantiert die Bereitstellung der vereinbarten Leistungen, bis zu einer Anzahl von 5% zusätzlicher Teilnehmer zu den vereinbarten Konditionen. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 5% ist die LDW AG berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzulegen.

### 14. ANNULLIERUNGEN

Wesentliche Änderungen oder Absagen von Buchungen müssen der LDW AG möglichst frühzeitig und schriftlich mitgeteilt werden. Wird die Reservation vollumfänglich abgesagt, ohne dass die LDW AG dies zu vertreten hat, ist grundsätzlich folgende Annullierungspauschale (in % der reservierten Leistungen) geschuldet:

Gruppen ab 10 kostenpflichtigen Personen;  
Absage bis 30 Tage vor dem vereinbarten Termin: kostenlos

Absage 29-8 Tage vor dem vereinbarten Termin: 50%  
Absage 7-0 Tage vor dem vereinbarten Termin: 100%  
Massgebend für die Berechnung ist der Eingang der schriftlichen Annullierung.

### 15. GÜTERTRANSPORTE FÜR DRITTE

Bei Gütertransporten für Dritte sind Waren/Sportgeräte derart zu verpacken beziehungsweise hat das Gebinde so zu sein, dass es den üblichen Standards entspricht (Europalette). Fragile Güter sind derart einzupacken, dass Schäden beim Transport nicht erfolgen können. Die LDW AG lehnt jede Haftung ab, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden. Den Anweisungen des Bahn- beziehungsweise

Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Der Gütertransport ist gebührenpflichtig. Es werden keine brennbaren Stoffe transportiert.

### 16. BETRIEBSEINSTELLUNGEN/BETRIEBSSTÖRUNGEN/ HÖHERE GEWALT

Wind und Wetter können sich im Gebirge rasch verändern. Je nach Wetterlage kann der Bergbahnbetrieb aus Sicherheitsgründen reduziert beziehungsweise ganz eingestellt werden. Daraus entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Auch Betriebseinschränkungen aufgrund saisonbedingten, reduzierten Bahnbetriebs ergeben keinen Anspruch auf Reduktion oder Rückerstattung von Bergbahntickets. Bei Betriebsstörungen aufgrund eines technischen Defektes im grösseren Umfang entscheidet die Geschäftsleitung über allfällige Rückerstattungen und einer Beteiligung an allfälligen Folgekosten.

### 17. VERSCHIEDENES

Die LDW AG behält sich das Recht vor, die AGB und die übrigen Vertragsbestimmungen jederzeit abzuändern. Änderungen der AGB werden dem Kunden rechtzeitig unter Bekanntgabe des Gültigkeitsbeginns mitgeteilt. Sollte der Kunde durch die Änderung der AGB erheblich benachteiligt sein, so ist er berechtigt, den Vertrag per Inkrafttreten der geänderten AGB zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt mit Inkrafttreten der Änderung. Änderungen einer vertraglichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind von den Parteien zu unterzeichnen. Mitteilungen per E-Mail gelten als schriftlich erfolgt.

### 18. BEANSTANDUNGEN / HAFTUNG

Allfällige Beanstandungen der Ticketkäufer, welche die Leistungserbringung durch die LDW AG betreffen, sind unverzüglich an die Bergbahn beziehungsweise an ihre Mitarbeitenden zu richten. Unterbleibt eine sofortige Meldung, gehen dem Ticketkäufer allfällige Ansprüche gegenüber den Bergbahnen verloren. Die LDW AG haftet für

Personen- und Sachschäden, welche durch sie beziehungsweise ihre Mitarbeitenden verursacht werden, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Subsidiär gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Eine Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt. Eine Haftung der LDW AG für Sach- und Personenschäden ist namentlich ausgeschlossen bei Unfällen infolge

- Nichtbeachtens von Hinweisen, d.h. Missachten von Markierungen und Hinweistafeln
- Missachten von Weisungen und Warnungen der Bahnangestellten
- Missachtung der Warnungen vor Lawinengefahren
- Fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten auf Anlagen
- Ausübung von Risiko-Sportarten wie Freeriding, Downhill-Biking, Gleitschirmfliegen etc;

Im Übrigen stützt sich die Haftung der LDW AG im Wesentlichen auf die Richtlinien der Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten.

Die LDW AG haftet nicht für Unfälle. Sodann ist jede Haftung für Unfälle auf Wander-, Schneeschuh- und Schlittelwegen ausgeschlossen. Für Personen- oder Sachschäden, welche in der Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haftet die LDW AG im Rahmen dieser AGB sowie der massgebenden nationalen Gesetze. Jede Haftung für Diebstähle im Wintersportgebiet oder Sachbeschädigungen durch Dritte ist ausgeschlossen.

### 19. VERSICHERUNG

Vermittelt die LDW AG Produkte und/oder Leistungen anderer Anbieter (wie Bsp. Sommer- und Wintersportangebote, usw.) so gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen. Die LDW übernimmt keine Haftung für Vertragserfüllung, Unfälle, höhere Gewalt, Verspätungen, Programmänderungen, Verluste und/oder andere Unregelmässigkeiten.

Die LDW AG empfiehlt für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen, wie z.B. Annullierungskosten-, Reiseunfall-, Reisekranken- und Rückreisekostenversicherung usw.

### 20. KUNDENDATEN

Die LDW AG verpflichtet sich, die jeweils anwendbare Datenschutzgesetzgebung bei der Handhabung und Bearbeitung sämtlicher Kundendaten sowie der Kunden-Nutzungsdaten zu beachten. Kundendaten werden lediglich zur Aufrechterhaltung und Verbesserung von Kundenbeziehungen, Qualitäts- und Dienstleistungsmaßnahmen, zur Maximierung der Betriebssicherheit oder im Interesse von Verkaufsförderung, Produktdesign, Verbrechensverhütung verwendet. Der Kunde anerkennt hiermit und stimmt zu, dass die LDW AG in Fällen einer gemeinsamen Bereitstellung von Leistungen in Zusammenarbeit mit Dritten berechtigt ist, den betreffenden Dritten in dem Umfang Kundendaten zugänglich zu machen, als dies im Interesse der Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Im Übrigen ist die Weitergabe von Kundendaten an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden gestattet. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die LDW gesetzlich verpflichtet ist, Personendaten an Dritte weiter zu geben.

### 21. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Im Verhältnis zwischen den Parteien ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertragsverhältnisses führt nicht zu Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Der Gerichtsstand ist Dallenwil (Schweiz), wobei der LDW AG freigestellt ist, den Vertragspartner an seinem Sitz oder jedem anderen zulässigen Ort zu belangen.

Dallenwil, 1. Januar 2024

Luftseilbahn Dallenwil – Wirzweli AG